



Rundschreiben Nr. 2/2020

Förderung von Publikationen und der verlegerischen Tätigkeit für die ladinische Sprachgruppe

Landeskulturgesetz Nr. 9 vom 29. Juli 2015 und Förderrichtlinien laut Beschluss der Landesregierung Nr. 886 vom 9. August 2016.

Termin

Die Anträge um Förderung sind innerhalb **31. Jänner 2020** einzureichen. Wird der Antrag auf dem Postweg eingereicht, gilt das Datum des Poststempels. Bei Bedarf können die Ansuchen auch im Laufe des Jahres eingereicht werden.

Anspruchsberechtigte

Anspruch auf Beiträge haben:

- a) Körperschaften, Stiftungen, Vereinigungen einschließlich Verbände, Genossenschaften und Komitees, die:
 - ❖ keine Gewinnabsichten haben,
 - ❖ seit mindestens zwei Jahren eine kontinuierliche Tätigkeit in Südtirol ausüben,
 - ❖ über eine geeignete Organisationsstruktur verfügen,
 - ❖ Ihre Tätigkeit im Einklang mit ihrer Satzung ausüben.
- b) Verlage, die:
 - ❖ über eine geeignete Organisationsstruktur verfügen,
 - ❖ regelmäßig qualitätsvolle Publikationen verlegen,
 - ❖ ihren Sitz in Südtirol oder in einem anderen Land der Europäischen Union oder in der Schweiz haben,
 - ❖ im Firmenregister der Handelskammer eingetragen sind,
 - ❖ eine mindestens dreijährige Erfahrung im Verlagswesen aufweisen.
- c) Einzelpersonen, die
 - ❖ aus Südtirol stammen oder in Südtirol leben.

Förderfähige Tätigkeiten

Folgende Tätigkeiten können gefördert werden:

- Erarbeitung, Erstellung und Ankauf von Publikationen, auch auf Audioträgern oder in digitaler Form
- Durchführung von Veranstaltungen und Vorhaben zur Positionierung von Titeln und Programmen mit Südtirolbezug im In- und Ausland
- Durchführung von Wettbewerben und Vergabe von Preisen in Zusammenhang mit Publikationen von Landesinteresse



Handelt es sich bei den Publikationen laut um Zeitungen oder Zeitschriften, erfolgt die Beitragsgewährung im Sinne und innerhalb der Grenzen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Deminimis- Beihilfen. Die Gewährung und Auszahlung der Beiträge erfolgt auf der Grundlage der Unterlagen und nach den Verfahren dieser Richtlinien, sofern diese Bestimmungen sinngemäß anwendbar sind.

Zulässige Ausgaben

Für Publikationen sind folgende Ausgaben zulässig:

- a) für Honorare für Text- und Bildmaterial,
- b) für den Ankauf von Nutzungsrechten,
- c) für Lektorat und Korrektorat,
- d) für Übersetzungen,
- e) für Grafik und Layout,
- f) für den Druck,
- g) für Tätigkeiten in Zusammenhang mit der Produktion und Abrechnung,
- h) für Werbung und Vertrieb
- i) zur Deckung von Personalkosten des Verlags.

Für Veranstaltungen, Vorhaben und Wettbewerbe sowie Vergabe von Preisen sind folgende Ausgaben zulässig:

- a) für die Organisation und Durchführung,
- b) für die Anmietung von Räumlichkeiten,
- c) für Honorare von Autorinnen und Autoren sowie Referentinnen und Referenten
- d) für Fahrt, Unterkunft, Verpflegung der Beteiligten,
- e) für Druckerzeugnisse und Programme,
- f) für Preisgelder,
- g) für Öffentlichkeitsarbeit und Marketing,
- h) für Werbemaßnahmen.

Antrag und beizulegende Unterlagen

Der Antrag ist auf dem beiliegenden Formular an die Abteilung für ladinische Kultur zu richten.

Folgende Unterlagen sind beizulegen:

- 1) Beschreibung der Publikation mit Angabe des Inhalts, der Gliederung und der Autorinnen und/oder der Autoren. Bei Veranstaltungen und anderen Vorhaben ist eine Beschreibung der Veranstaltung und des Vorhabens mit Angabe der Ziele und der Zielgruppe, des Inhalts, der eingebundenen Personen, des Ortes und des Zeitraums der Durchführung, beizulegen.
- 2) Textprobe, falls vorhanden,
- 3) detaillierter Kostenvoranschlag mit Zeitplan,
- 4) Finanzierungsplan (siehe beiliegendes Formblatt).

Höhe der Förderung

Die gewährte Förderung beträgt höchstens 70% der anerkannten Gesamtkosten.

Vorschuss

Gleichzeitig mit dem Antrag kann ein Vorschuss von maximal 90% des gewährten Beitrags beantragt werden. Der ausbezahlte Vorschuss muss innerhalb 30. September des Jahres, das auf jenes der Auszahlung folgt, mit Ausgabenbelegen dokumentiert werden.

Verwendung des Beitrags

Der Beitrag darf ausschließlich zur Umsetzung der Projekte verwendet werden, für den er gewährt wurde. Wer den gewährten Beitrag für einen anderen Zweck oder für andere Ausgaben verwenden will, muss einen begründeten Antrag stellen, in dem die neue Verwendung genau beschrieben ist.



Förderhinweis

Im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit weisen die Begünstigten darauf hin, dass die Publikation, die Veranstaltung oder das Projekt durch die Südtiroler Landesregierung, Abteilung Ladinische Kultur und ladinisches Schulamt, unterstützt wurde. Das Förderlogo kann in der Abteilung angefordert werden.

Rechnungslegung

Für die Abrechnung des gewährten Beitrags sind die Ausgabenbelege über den Gesamtbetrag der zugelassenen Ausgaben vorzulegen.

Antragstellende ohne Gewinnabsicht können die Ausgabenbelege auf die Höhe des gewährten Beitrags beschränken. In diesem Falle ist eine Erklärung beizulegen aus der hervorgeht, dass die zugelassenen Ausgaben zur Gänze bestritten wurden und die entsprechenden Ausgabenbelege vorhanden sind. Verlage müssen ein Verzeichnis und die Tätigkeitsjournale des an der geförderten Publikation mitarbeitenden Personals beilegen.

Kürzung des Beitrags

Wurde das geförderte Projekt nicht oder nur teilweise umgesetzt oder wurden die zugelassenen Ausgaben nicht zur Gänze bestritten, wird der Beitrag im entsprechenden Verhältnis gekürzt.

Personalkosten, Honorare, Verpflegung und Fahrtspesen

Honorarkosten für Referentinnen und Referenten sowie Vergütungen für Künstlerinnen und Künstler können maximal in der Höhe der geltenden Landestarife abgerechnet werden.

Stichprobenkontrollen

Gemäß Art. 2, Abs. 3, des Landesgesetzes vom 22.10.1993, Nr. 17, führt die Abteilung Ladinische Kultur und ladinisches Schulamt Kontrollen im Ausmaß von mindestens 6% der ausbezahlten Beiträge durch. Die Auslosung der Anträge, die der Stichprobenkontrolle unterzogen werden, findet jährlich statt.

Veröffentlichungspflichten

Mit Gesetz vom 4. August 2017, Nr. 124 wurden neue Veröffentlichungspflichten zu Lasten von Vereinen, Organisationen ohne Gewinnabsicht (sog.ONLUS), Stiftungen und registrierungspflichtigen Unternehmen gemäß Art. 2195 ZGB eingeführt, welche von der öffentlichen Hand wirtschaftliche Vergünstigungen, in Form von Geldmitteln oder Sachleistungen in Höhe von mindestens **10.000,00 €** erhalten.

Die Verpflichtungen gelten ab dem Finanzjahr 2018. Die Veröffentlichungspflicht besteht darin, die Informationen betreffend wirtschaftliche Vergünstigungen, die die Begünstigten im Vorjahr von der öffentlichen Hand oder dieser gleichgestellten Körperschaften jeglicher Art erhalten haben, binnen 30. Juni eines jeden Jahres auf den eigenen Internetseiten oder digitalen Portalen zu veröffentlichen. Die Veröffentlichungspflicht gilt laut Abs. 125-bis auch für registrierungspflichtige Unternehmer gemäß Art. 2195 ZGB, die Vergünstigungen in Höhe von mindestens 10.000,00 € erhalten haben. Diese Rechtssubjekte müssen die entsprechenden Daten im Anhang zum Jahresabschluss (Bilanz) und im Anhang zum eventuellen konsolidierten Jahresabschluss angeben.

Sanktionen

Die unterlassene Veröffentlichung der erwähnten Daten verpflichtet die Begünstigten dazu, eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 1% der erhaltenen Beträge zu entrichten, wobei die Mindeststrafe 2.000,00 € beträgt, sowie, als Nebenstrafe, die Veröffentlichung der Daten durchzuführen.

Sollte der säumige Begünstigte, nach Verstreichen der Frist von 90 Tagen ab Beanstandung, weder den Veröffentlichungspflichten noch der Bezahlung der genannten Geldstrafe nachgekommen sein, hat dies, als Strafe, die Rückerstattung des gesamten erhaltenen Betrages an die auszahlenden Körperschaften zur Folge.



Auskünfte erteilt Barbara Perathoner (Tel. 0471 / 417021; e-mail: barbara.perathoner@provinz.bz.it) Die neuen Richtlinien für die Vergabe der Förderungen, das Rundschreiben und die Formblätter sind unter abrufbar.

Die Ressortdirektorin

Edith Ploner

Bozen, 28.01.2020

Papierausdruck für Bürgerinnen und Bürger ohne digitales Domizil

(Artikel 3-bis Absätze 4-bis, 4-ter und 4-quater des gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82)

Dieser Papierausdruck stammt vom Originaldokument in elektronischer Form, das von der unterfertigten Verwaltung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erstellt wurde und bei dieser erhältlich ist.

Der Papierausdruck erfüllt sämtliche Pflichten hinsichtlich der Verwahrung und Vorlage von Dokumenten gemäß den geltenden Bestimmungen.

Das elektronische Originaldokument wurde mit folgenden digitalen Signaturzertifikaten unterzeichnet:

Name und Nachname / nome e cognome: EDITH PLONER
Steuernummer / codice fiscale: TINIT-PLNDTH62C60H988M
certification authority: InfoCert Firma Qualificata 2
Seriennummer / numero di serie: 7a4b29
unterzeichnet am / sottoscritto il: 28.01.2020

*(Die Unterschrift der verantwortlichen Person wird auf dem Papierausdruck durch Angabe des Namens gemäß Artikel 3 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 12. Februar 1993, Nr. 39, ersetzt)

Am 28.01.2020 erstellte Ausfertigung

Copia cartacea per cittadine e cittadini privi di domicilio digitale

(articolo 3-bis, commi 4-bis, 4-ter e 4-quater del decreto legislativo 7 marzo 2005, n. 82)

La presente copia cartacea è tratta dal documento informatico originale, predisposto dall'Amministrazione scrivente in conformità alla normativa vigente e disponibile presso la stessa.

La stampa del presente documento soddisfa gli obblighi di conservazione e di esibizione dei documenti previsti dalla legislazione vigente.

Il documento informatico originale è stato sottoscritto con i seguenti certificati di firma digitale:

*(firma autografa sostituita dall'indicazione a stampa del nominativo del soggetto responsabile ai sensi dell'articolo 3, comma 2, del decreto legislativo 12 febbraio 1993, n. 39)

Copia prodotta in data 28.01.2020